

Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Deutsche Bundesakte

vom 08. Juni 1815

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden.

Reichsstände

- Kurfürsten
- Sonstige weltliche Fürsten
- Sonstige geistliche Fürsten als weltliche Herren
- Reichsunmittelbare Ritterschaften
- Reichsstädte

Landstände

- Standesherrn (Adlige)
- Klerus
- Städtisches Bürgertum

